

**Ordnung über die
Verarbeitung personenbezogener Daten
nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 NHG
an der Hochschule Hannover**

Präambel

Diese Ordnung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe des § 17 NHG, sofern die Verarbeitung nicht bereits in spezielleren Ordnungen geregelt ist. Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 4 DSGVO sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 1

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Nach dieser Ordnung dürfen in den in §§ 2, 3 und 4 dieser Ordnung benannten Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn das Präsidium die der Datenverarbeitung zu Grunde liegende Verarbeitungstätigkeit zuvor genehmigt hat.
- (2) Anträge auf Genehmigung einer Verarbeitungstätigkeit nach Absatz 1 sind von der Organisationseinheit, die die personenbezogenen Daten verarbeiten möchte, zu erstellen und an das Präsidium zu richten. Dem Antrag ist – auch für nicht automatisierte Verarbeitungstätigkeiten – eine Darstellung der Verarbeitungstätigkeit mit den Angaben nach Maßgabe des Artikel 30 DSGVO beizufügen.
- (3) Das Präsidium holt von der oder dem Datenschutzbeauftragten eine Stellungnahme zu dem Antrag ein.
- (4) Nach Genehmigung der Verarbeitungstätigkeit durch das Präsidium wird die Darstellung der Verarbeitungstätigkeit mit einem Protokollauszug, der die Beschlussfassung belegt, an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten übersandt. Die Darstellung der Verarbeitungstätigkeit wird bei der oder dem Datenschutzbeauftragten in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO aufgenommen.
- (5) Die Leitung der federführenden Organisationseinheit, das federführende Dekanat bzw. bei Forschungsprojekten die Projektleitung stellt sicher, dass das Verfahren wie dargestellt betrieben wird. Die Darstellung ist aktuell zu halten.
- (6) Sollen personenbezogene Daten abweichend von der in der Darstellung der Verarbeitungstätigkeit genehmigten Verarbeitungstätigkeit verarbeitet werden, so ist eine erneute Genehmigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erforderlich.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 1 S. 1 NHG

Die Hochschule verarbeitet von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Mitgliedern sowie Angehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten, die für die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich sind. Das Genehmigungsverfahren ergibt sich aus § 1 dieser Ordnung.

§ 3

Nutzung von mobilen Speichermedien nach § 17 Abs. 1 S. 2 NHG

Die Hochschule begründet im Bedarfsfall die Pflicht zur Verwendung von mobilen Speichermedien, die der automatischen Datenerfassung oder -verarbeitung dienen insbesondere zum Zwecke der Zutrittskontrolle, der Identitätsfeststellung, der Zeiterfassung, der Abrechnung oder Bezahlung. Das Genehmigungsverfahren ergibt sich aus § 1 dieser Ordnung.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NHG

Die Hochschule verarbeitet von ihren Mitgliedern und Angehörigen personenbezogene Daten auch zur Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolventinnen und Absolventen, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung. Das Genehmigungsverfahren ergibt sich aus § 1 dieser Ordnung.

§ 5

Übergangsregelung

Für alle vor Inkrafttreten dieser Ordnung genehmigten Verfahren gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass die Genehmigung nach § 1 Abs. 1 bei einer Abänderung des bisherigen Verfahrens erforderlich wird.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Präsidium: 03.09.2003
Beschluss Senat: 14.10.2003
Verkündungsblatt Nr. 07/2003 vom 10.11.2003

1. Änderung:
Beschluss Senat: 12.05.2015
Verkündungsblatt: Nr. 09/2015 vom 15.07.2015

2. Änderung:
Beschluss Senat: 10.07.2018
Verkündungsblatt: Nr. 11/2018 vom 31.10.2018